

# Allgemeines Steuerrecht

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere  
Finanz- und Steuerrecht, Prof. Dr. Rainer Wernsmann

Des einen Freud ist des anderen Leid. Dies gilt auch für Steuern. Für den Staat sind sie die finanzielle Existenzgrundlage, auf die er zur Deckung seiner Ausgaben unbedingt angewiesen ist. Dies war bereits im 3. Jahrtausend v. Chr. in Ägypten nicht anders, wo man eine Erntesteuer und Nilzoll erhob. Dem zahlenden Bürger aber sind Steuern – als Abgaben, für die er keine konkrete Gegenleistung erhält – oft ein Dorn im Auge. Fast jeder Lebensbereich ist heute mit dem Zahlen von Steuern verbunden, sei es der eigene Broterwerb, sei es der Konsum bestimmter Genussmittel. Dadurch ist das Steuerrecht im Alltag sehr präsent und insgesamt von großer praktischer, insbesondere wirtschaftlicher Relevanz.

Das deutsche Steuerrecht, das als klassisches Eingriffsrecht die Festsetzung und Erhebung zahlreicher Steuern regelt, ist berufen, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Staates einerseits und denen des Steuerpflichtigen andererseits zu finden, der dazu noch mit den Vorgaben des Grundgesetzes im Einklang stehen muss. Dies macht das Steuerrecht zu einem gleichermaßen spannenden wie komplexen und abstrakten Rechtsgebiet.

Die online-Vorlesung zum allgemeinen Steuerrecht befasst sich mit dem Steuersystem, dem Steuerschuld- und -verfahrensrecht, dem Rechtsschutz im Steuerrecht und schließlich mit dem verfassungs- sowie europarechtlichen Rahmen der Besteuerung. Beleuchtet werden dabei insbesondere das Spektrum der verschiedenen Steuern und ihre Einteilung, das Schicksal des Steueranspruchs und das Verfahren der Erhebung von Steuern, Möglichkeiten des Bürgers, sich hiergegen zu wehren, verfassungsrechtliche Vorgaben und Grundsätze der Besteuerung und schließlich europäische Harmonisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Steuerrechts.

Diese Kursdemo soll Ihnen einen kurzen Überblick über das online-Lehrangebot zum allgemeinen Steuerrecht geben

## Überblick

1. Lerninhalte und mediale Verlinkungen
2. Fallbeispiele
3. Grafiken
4. Kontrollfragen
5. Glossar
6. Multimedia in Form von Audio/Video
7. Normenverzeichnis

# 1. Lerninhalte und mediale Verlinkungen

Die einzelnen Lerninhalte werden durch interne und externe Verlinkungen flexibler und in besseren Bezug zueinander gesetzt. So ermöglicht die direkte Verknüpfung zu einem Glossar dem Teilnehmer, ohne großen Rechercheaufwand Schlüsselbegriffe zu wiederholen und sie ggf. zu vertiefen. Gleiches gilt für Gesetze und Entscheidungen, auf die, soweit möglich, online verlinkt wird. Durch die Kombination verschiedener Medientypen wird es dem Lernenden erleichtert, zu bestimmten Inhalten konkreten Bezug herzustellen.

<p><b>Übersicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>Vorlesung zum Allgemeinen Steuerrecht<ul style="list-style-type: none"><li>A. Steuersystem – Einteilung der Steuern</li><li>B. Steuerschuldrecht</li><li>C. Steuerverfahrensrecht<ul style="list-style-type: none"><li>I. Überblick<ul style="list-style-type: none"><li><b>I. Überblick</b></li><li>II. Beteiligte am Steuerverfahren<ul style="list-style-type: none"><li>1. Verfahrensbeteiligte</li><li>2. Handlungsfähigkeit</li><li>3. Bevollmächtigung</li></ul></li><li>III. Der Steuerverwaltungsakt<ul style="list-style-type: none"><li>1. Begriff</li><li>2. Eigenart, Bedeutung und Funktion</li><li>3. Arten von Steuerverwaltungsakten</li><li>4. Bekanntgabe, Wirksamkeit</li></ul></li><li>5. Korrektur von Verwaltungsakten</li></ul></li><li>IV. Durchführung der Besteuerung</li><li>D. Rechtsschutz im Steuerrecht</li><li>E. Verfassungsrechtlicher Rahmen der Besteuerung</li><li>F. Europarechtlicher Rahmen der Besteuerung</li></ul></li></ul></li></ul>	<p><b>(2) Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung</b></p> <p>Solche Verträge mögen zwar zivilrechtlich – wie hier – wirksam sein, können aber u.U. steuerlich dem Grunde oder der Höhe nach nicht anzuerkennen sein. Wäre die Gestaltung anzuerkennen, könnte R die 6000,- € Lohn für 2011 als Betriebsausgaben geltend machen. Für S blieben die Einnahmen steuerfrei, da sie den Grundfreibetrag von derzeit jährlich 8004,- € nicht überschreiten (vgl. § 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG). Da 500 € eine beachtliche Summe für die Erbringung einiger Hilfstätigkeiten erscheint, könnte man annehmen, auf diese Weise würden überhöhte Betriebsausgaben „produziert“, die gleichzeitig der ohnehin gewollten finanziellen Unterstützung des S dienen, der Sache nach also Unterhaltszahlungen darstellen, die bei B schon über den Kinderfreibetrag berücksichtigt werden (§ 32 EStG). Um einerseits Ehegatten und Familienangehörige nicht zu benachteiligen und die steuerliche Anerkennung von Verträgen mit ihnen nicht von vornherein auszuschließen (vgl. Art. 6 Abs. 1 GG), andererseits aber missbräuchliche Gestaltungen auszuschließen, hat die Rechtsprechung für die steuerliche Anerkennung von Verträgen mit nahen Angehörigen folgende Voraussetzungen entwickelt, deren Vorliegen sie in einer Gesamtwürdigung überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Vertrag zwischen nahen Angehörigen muss wirksam geschlossen worden sein.</li><li>• Er muss tatsächlich durchgeführt worden sein.</li><li>• Er muss einem sog. Fremdvergleich standhalten.</li></ul> <p>Den Begriff des nahen Angehörigen definiert die AO nicht, nur den des Angehörigen in § 15 AO, der weiter gefasst ist. <b>Nah Angehörige</b> sind nach der Rechtsprechung Ehegatten, Eltern und Großeltern, Kinder und Enkelkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.[3]</p> <p>Der Vertrag muss – abweichend von § 41 AO – zunächst <b>zivilrechtlich wirksam</b> sein, d.h. alle Wirksamkeitserfordernisse wie Formvorschriften und Genehmigungen müssen eingehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass es auf die Wirksamkeit von Anfang an ankommt, da die zivilrechtliche Genehmigung steuerrechtlich nicht zurückwirkt.[4] Das Erfordernis der Wirksamkeit bei Verträgen unter nahen Angehörigen und damit die teleologische Reduktion des § 41 AO erklärt sich aus Wertungsgesichtspunkten: Die Vertragsparteien sind angesichts des typischerweise fehlenden Interessengegensatzes nur schutzbedürftig, wenn tatsächlich ein Bindungswille vorliegt. Auf Verträge unter nahen Angehörigen ist § 41 AO daher nicht anzuwenden.[5]</p> <p>Ferner muss der Vertragsinhalt <b>tatsächlich vollzogen</b> werden. Zum tatsächlichen Vollzug des Rechtsgeschäftes gehört insbesondere, dass vereinbarte Zahlungen in die Verfügungsmacht des vertraglich vorgesehenen Zahlungsempfängers gelangen, also auf ein eigenes Konto des Zahlungsempfängers. Dass auch der Zahlende Vollmacht für dieses Konto hat („Oderkonto“), steht der Annahme einer tatsächlichen Durchführung des Vertrages aber nicht entgegen.[6] Allerdings lässt die Nichtanwendung einzelner Vertragsklauseln nicht (mehr) zwangsläufig den Rückschluss auf einen mangelnden Bindungswillen der Vertragsparteien zu.[7] Vielmehr wird eine</p>
--	---

# 2. Fallbeispiele

Die Fallbeispiele stellen praktischen Bezug zu theoretisch vermittelten Hinhalten dar. Sie werden innerhalb der Vorlesung hervorgehoben. Zum Teil schließen sich an Fallbeispiele Fragen an, welche am Ende eines Kapitels durch dynamisch verlinkte Antworten ergänzt werden.

## (1) Überblick

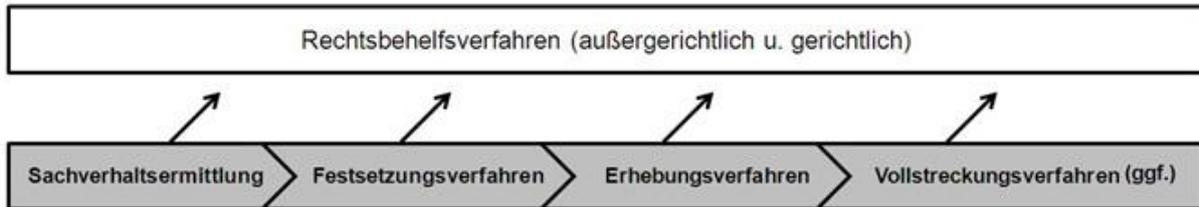
Eine Besonderheit gilt für Fälle, in denen es an einem Interessengegensatz der Parteien fehlt, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen Angehörigen – sog. Familienangehörigenverträge – oder beherrschenden Gesellschaftern.[2] Die steuerliche Attraktivität von Verträgen unter Angehörigen liegt auf der Hand: Sie bieten ein hohes Potential zur Steueroptimierung. Besonders der Abschluss von Arbeits-, Darlehens-, Miet- und Gesellschaftsverträge mit nahen Angehörigen kann dazu genutzt werden, die (Gesamt-)Steuerlast, z.B. durch Ausschöpfung der Grundfreibeträge anderer Personen, Ausnutzung deren niedrigerer Progression oder durch das Entfallen von Gewerbesteuer (Betriebsausgabenabzug beim Unternehmer, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beim Empfänger o.ä.), zu reduzieren.

### Beispiel:

Rechtsanwalt B, niedergelassen in einer Kleinstadt, schließt Anfang 2011 mit seinem volljährigen Sohn S, der noch auf einen Studienplatz wartet, einen Arbeitsvertrag. Vertraglich verpflichtet sich der S zur Erledigung kleiner Botengänge für die Kanzlei sowie zu Recherche- und Kopieraufgaben auf Abruf. S geht seinen Aufgaben bereitwillig und gewissenhaft nach, wofür er pauschal 1.000,- € monatlich erhält. B fragt seinen Steuerberater, ob er die in 2011 an S geleisteten 12.000,- € als Betriebsausgaben geltend machen kann, und legt den Arbeitsvertrag vor.

### 3. Grafiken

Verschiedene Grafiken im Text dienen durch Visualisierung von Zusammenhängen dem besseren Verständnis der Lerninhalte



### 4. Kontrollfragen

Kontrollfragen helfen den Vorlesungsteilnehmern den jeweiligen Vorlesungsabschnitt zu vertiefen und gelerntes zu wiederholen.

F. Europarechtlicher Rahmen

Was sind die Gründe für eine europarechtliche Harmonisierung des Steuerrechts?

- Schaffung eigenständiger Einnahmequellen der EU
- Erleichterung von Verhandlungen mit Drittstaaten in steuerlichen Fragen
- Förderung des Binnenmarktes und Wettbewerbsgleichheit
- Beseitigung von Nationalstaatlichkeit der Mitgliedstaaten

### 5. Glossar

Im Glossar werden gebietsrelevante Begriffe erklärt. Diese Begriffe sind dynamisch mit dem Vorlesungsinhalt verknüpft. Der Kursteilnehmer hat so die Möglichkeit, direkt von dem jeweiligen Glossarbegriff zu einer konkreten Fundstelle zu gelangen.

Begriff	Definitionen
<b>Bundessteuern</b>	Unter Bundessteuern versteht man Steuern, deren Ertrag allein dem Bund zusteht.
<b>Das Besteuerungsverfahren</b>	Das Besteuerungsverfahren ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Finanzbehörden, die auf den Erlass eines Steuerverwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Zwecke...
<b>Doppelbesteuerungsabkommen</b>	Dies sind inkorporierte völkerrechtliche Verträge, die zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen geschlossen werden.
<b>Fremdvergleich</b>	Der Fremdvergleich dient der Ermittlung missbräuchlicher Vertragsgestaltungen zwischen nahen Angehörigen. Einem Fremdvergleich hält der Vertrag dann stand, wenn er so ausgestaltet ist, wie er auch mit...
<b>Nahe Angehörige</b>	Der Begriff des nahen Angehörigen ist – im Gegensatz zu dem des weiter gefassten Angehörigen in § 15 AO – gesetzlich nicht definiert. Die Rechtsprechung zählt hierzu Ehegatten, Eltern und Großeltern, ...
<b>Steuerobjekt</b>	Das Steuerobjekt ist derjenige Gegenstand, auf den der Gesetzgeber durch die gesetzlich geregelte Besteuerung ganz oder teilweise zugreifen möchte, das Steuerobjekt wird auch als „normiertes Steuergut“...
<b>Steuerrechtsfähigkeit</b>	Hierunter versteht man die Fähigkeit, im Steuerrechtsverhältnis Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie richtet sich danach, wer Steuersubjekt sein kann, was wiederum den Einzelsteuergesetzen zu...
<b>Steuerrechtsverhältnis</b>	Als Steuerrechtsverhältnis bezeichnet man die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen, aufgrund derer die Besteuerung erfolgt.
<b>Steuersubjekt</b>	Das Steuersubjekt ist das Rechtssubjekt eines Steuergesetzes, dem ein Steuerobjekt – und daher die Steuerschuld – zugerechnet wird.
<b>Steuertatbestand</b>	Als Steuertatbestand bezeichnet man die Gesamtheit der gesetzlichen Merkmale einer oder mehrerer Normen, durch deren Erfüllung als Rechtsfolge die Steuerschuld ausgelöst wird.
<b>Zölle</b>	Zölle sind Abgaben, die aus Anlass des Grenzübertritts einer Ware in das oder aus dem Zollgebiet erhoben werden.

### 6. Multimedia und Form von Audio/Video

Der Einsatz von Multimedia-Inhalten wird in der Vorlesung ggf. zur Vermittlung aktueller tagespolitischer Bezüge mit einbezogen werden. Dies soll anhand der Vorlesungspraxis entschieden werden.

## 7. Normenverzeichnis

Im Text wird auf Normen verlinkt, die zum öffentlichen Abruf auf dem Gesetzesportal des Bundesministerium der Justiz bereitgestellt werden. Besonders wichtige und häufig wiederkehrende Vorschriften sind in einem kurseigenen Normenverzeichnis hinterlegt.

### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

#### **§ 182 Wirkungen der gesonderten Feststellung**

(1) Feststellungsbescheide sind, auch wenn sie noch nicht unanfechtbar sind, für andere Feststellungsbescheide, für Steuermessbescheide, für Steuerbescheide und für Steueranmeldungen (Folgebescheide) bindend, soweit die in den Feststellungsbescheiden getroffenen Feststellungen für diese Folgebescheide von Bedeutung sind. Satz 1 gilt entsprechend bei Feststellungen nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 für Verwaltungsakte, die die Verwirklichung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis betreffen; wird ein Feststellungsbescheid nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 erlassen, aufgehoben oder geändert, ist ein Verwaltungsakt, für den dieser Feststellungsbescheid Bindungswirkung entfaltet, in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu korrigieren.

(2) Ein Feststellungsbescheid über einen Einheitswert (§ 180 Abs. 1 Nr. 1) wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung nach dem Feststellungszeitpunkt mit steuerlicher Wirkung übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor der Feststellungsbescheid ergangen ist, so wirkt er gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn er ihm bekannt gegeben wird. Die Sätze 1 und 2 gelten für gesonderte sowie gesonderte und einheitliche Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die sich erst später auswirken, nach der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), entsprechend.

(3) Erfolgt eine gesonderte Feststellung gegenüber mehreren Beteiligten einheitlich (§ 179 Abs. 2 Satz 2) und ist ein Beteiligter im Feststellungsbescheid unrichtig bezeichnet worden, weil Rechtsnachfolge eingetreten ist, kann dies durch besonderen Bescheid gegenüber dem Rechtsnachfolger berichtigt werden.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

## Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Ich hoffe, Ihnen einen kurzen Einblick in die zu erwartenden Kursstrukturen vermittelt haben zu können. Um sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, melden Sie sich einfach zum Kurs an. Durch Ihre Teilnahme und engagierte Mitarbeit tragen Sie aktiv zur Verbesserung des sich stets fortentwickelnden Kursangebotes bei.